

angebracht. Von beiden Persönlichkeiten ist eine Zustimmungserklärung erfolgt.

2.) Zu einer Ueberlassung der Regesten Friedrichs I. und Heinrichs VI. an die Arbeitsleitung des Reichsinstituts ist der Regestenausschuss in keinem Fall bereit.

Die Regesten Friedrichs I. sind seinerzeit von Prof. v. Ottenthal an Prof. Hans Hirsch übertragen worden, von dem sie Professor Zatschek vor Jahren übernommen hat. Sie sind demnach in festen Händen und müssen ebenso wie die der Nachfolger Friedrichs der ausschliesslichen Arbeitsleitung des Regestenausschusses der Akademie vorbehalten bleiben. Die Frage eines Ergänzungsbandes zu den spätstaufischen Regesten ist heute nicht aktuell.

3.) Die Regesten Heinrichs VII. sind durch den Bearbeiter Dr. Helmut Kämpf mit dem Deutschen Historischen Institut in Rom verknüpft, das lediglich in Personalunion mit dem Reichsinstitut verbunden ist. Das Argument der Arbeitsgemeinschaft mit den Constitutiones kommt hier nicht in Betracht, da der betreffende Konstitutionenband bereits erschienen ist. An der Unterstellung unter den Regestenausschuss ist rechtlich nichts geändert worden.

4.) Die Regesten Ludwigs des Bayern: Der Regestenausschuss kann einer Unterstellung unter das Reichsinstitut keineswegs zustimmen. Auch der Bearbeiter Prof. Bock hält an seiner ausschliesslichen Unterstellung unter den Ausschuss der Wiener Akademie fest.